

## Einigung über Reform der Gemeinschaftsmarke

Die Kommission, der Rat und das Europäische Parlament (EP) haben sich in zweiter Lesung auf das Paket zur Reform des Markensystems geeinigt. Der Rat hat zahlreichen Änderungsanträgen des EP zugestimmt. Im Anschluss an die am 3. Dezember 2015 verabschiedeten Berichte des Rechtsausschusses kann das EP nun im Plenum die geänderten Rechtsakte billigen und das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt in „Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum“ umbenennen.

### Vorschlag der Kommission

Die Kommission legte im März 2013 ein Paket zur Reform des Markensystems vor. Es wurde vorgeschlagen, im Rahmen der Reform erstens die Richtlinie von 1989 (kodifiziert als [2008/95/EG](#)) zu ändern, der zufolge für alle nationalen Marken, die bei den Markenämtern der Mitgliedstaaten eingetragen werden, dieselben Bedingungen gelten und sie denselben Schutz genießen; zweitens sollte die Verordnung von 1994 über die Gemeinschaftsmarke (kodifiziert als [207/2009/EG](#)) überarbeitet werden, die ein EU-weit einheitliches Recht des geistigen Eigentums vorsieht. Drittens sollte die Verordnung der Kommission von 1995 ([2869/95](#)) über die an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) zu entrichtenden Gebühren überarbeitet werden.

Die Kommission verfolgt mit dieser Reform hauptsächlich das Ziel, das Markensystem der EU für Unternehmen **besser zugänglich, effizienter und kostengünstiger** zu machen. Mit der neuen Gesetzgebung sollen die **Verfahren vereinfacht, beschleunigt und vereinheitlicht** werden, damit die Eintragung von Marken auf nationaler Ebene EU-weit denselben Formvorschriften (z. B. Zeitpunkt der Anmeldung) unterliegt. Außerdem soll durch die Klärung einiger Bestimmungen die **Rechtssicherheit** erhöht werden. Eine **bessere Abstimmung** zwischen dem Markenamt der EU und den nationalen Ämtern soll zur Angleichung von Verfahren und Nutzung gemeinsamer Instrumente führen. Darüber hinaus sollen die Rechtsvorschriften an den **Vertrag von Lissabon** angepasst und die **Verwaltungsvorschriften** des EU-Markenamts aktualisiert werden.

### Standpunkt des Europäischen Parlaments

Das EP (Berichterstatte: Cecilia Wikström, ALDE, Schweden) hat mehrere Änderungsanträge zu den Gesetzgebungsvorschlägen eingereicht. Bezüglich der Terminologie beantragte das EP, das Amt anstelle von „Agentur der Europäischen Union für Marken, Muster und Modelle“ „**Agentur der Europäischen Union für geistiges Eigentum**“ zu nennen. Bezüglich der materiell-rechtlichen [Markenvorschriften](#) forderte das EP Änderungen, damit unter anderem das **Recht auf freie Meinungsäußerung** (etwa für Parodien) nicht durch den Markenschutz eingeschränkt wird und ein Ausgleich zwischen den Rechten der Markeninhaber und den Interessen der Verbraucher hergestellt wird, vor allem in Bezug auf **Waren, die durch EU-Gebiet transportiert werden**. Was die [verfahrensrechtlichen Bestimmungen](#) betrifft, hat sich das EP dafür eingesetzt, dass die **Zusammenarbeit** zwischen den Markenämtern der Mitgliedstaaten und der EU verbindlich vorgeschrieben wird und die Vorschriften über die **Eintragungsgebühren** direkt in die Verordnung aufgenommen werden.

### Kompromiss zwischen Parlament und Rat

Ein wichtiger Bestandteil des Kompromisses zwischen EP und Rat ist die Umbenennung des HABM in „**Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum**“ („Amt“). Die beiden Mitgesetzgeber kamen überein, die materiell- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen über Marken in verschiedener Hinsicht weiter zu

harmonisieren. Ganz im Sinne des EP wird in den neuen Rechtsvorschriften darauf hingewiesen, dass die **Grundrechte und Grundfreiheiten** einschließlich der künstlerischen Freiheit gewährleistet sein müssen und die Benutzung von Marken gemäß dem redlichen Geschäftsgebaren in Gewerbe oder Handel zulässig sein muss. Für **Durchfuhrgüter** wurden neue Vorschriften vereinbart, damit wirksamer gegen den Handel mit gefälschten Produkten vorgegangen werden kann. Darüber hinaus hat der Rat eingewilligt, den neuen Kooperationsrahmen zwischen den nationalen Markenämtern und dem EU-Amt **verbindlich** vorzuschreiben, wobei die Ämter in den Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen **Ausnahmeregelungen** („Opt-out“) in Anspruch nehmen können. Das Amt erhält auch die erforderliche Rechtsgrundlage, um eine **Mediationsstelle** einzurichten, die bei der Beilegung von Streitigkeiten unabhängig von den Entscheidungsprozessen in den Markenämtern behilflich sein kann. Schließlich kamen der Rat und das EP überein, die **Eintragungsgebühren** für EU-Marken erheblich zu senken (um bis zu 37 % für Unternehmen) und die Einzelheiten zur Gebührenstruktur in einen Anhang zu der Verordnung aufzunehmen anstatt sie, wie bisher, in Durchführungsrechtsakten der Kommission festzulegen.